

wie beispielsweise Verfahrensdokumentationen, Programmierprotokolle, Rabattaktionen oder Speisekarten, in dem Kassensachiv ausfallsicher und vertraulich ablegen. Im Fall einer Kassen-Nachschau oder einer Betriebsprüfung können die Daten über eine Exportfunktion wie vorgeschrieben unkompliziert dem Prüfer zur Verfügung gestellt werden.

Die Kanzlei deimel PartGmbH aus Lippstadt, die auf die Betreuung von Gastro-, Hotel- und Handwerksbetrieben sowie klein- und mittelständische Unternehmen spezialisiert ist, hat mit einigen Mandanten bereits in der Pilotphase mit DATEV Kassensachiv gearbeitet. Steuerberater Philipp Deimel ist überzeugt und empfiehlt seinen Mandanten die neue Lösung: „Einfacher geht es kaum“, so Deimel, „sie ist wirklich intuitiv bedienbar“. Das Hochladen funktioniert so ähnlich wie man das auch von anderen Portalen kenne.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Finanzverwaltung Unternehmen aus den bar-

geldintensiven Branchen zurzeit genauer anschauet, sei es wichtig, „alle Prozesse rund um die Kasse von A bis Z professionell zu regeln“, erläutert der Steuerberater. „Es bringt nichts, wenn ich ein tolles Kassensachiv und eine neue Registrierkasse habe, bei der Archivierung aber ein sicheres Vorgehen fehlt.“ Statt den Prüfer vom Finanzamt misstrauisch zu machen, sei es besser, gleich eine integrale Lösung zu wählen.

Steht der Prozess der Kassensachivierung, ist es deshalb wichtig auch zu überprüfen, ob der gesamte Prozess zur Kassen- und Kassensachivführung tatsächlich GoBD-konform ist. Denn die Excel-Tabellen, die viele Händler oder Gastronomen nach wie vor führen, sind dies ohne zusätzliche organisatorische Maßnahmen nicht. Den Mandanten ist dies häufig nicht klar. Notwendig ist in jedem Fall eine Kassensachivsoftware, die Festschreibekennzeichen vergibt, wie beispielsweise DATEV Kassensachiv online – es sei denn, der Mandant führt sein Kassensachiv tatsächlich noch ganz traditionell und gewissenhaft per Hand in einer Papierkladde.

Der Kassen-Nachschau oder Betriebsprüfung vorgreifen

Anspruchsvoller wird es dann, wenn Steuerberater und Mandant im Vorfeld einer Kassen-Nachschau bzw. Betriebsprüfung oder im Rahmen des Jahresabschlusses eine Analyse der Kassen- und sonstigen Daten durchführen – und zwar nach den Vorgehensweisen, wie sie auch von der Finanzverwaltung später eingesetzt werden könnten. Dabei geht es im Wesentlichen um die Plausibilität der gespeicherten (Kassen-)Daten. Die entsprechenden Tools zur digitalen Datenanalyse ebenso wie ein dazu passendes Weiterbildungsangebot hält die DATEV ebenfalls bereit.

Autorin:
Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle

► Pensionszusagen: gestern ein Segen, heute eine Last

Mittelständische Unternehmen sind in der Regel gut beraten, ihre Handels- und Steuerbilanz von erteilten Pensionszusagen für Geschäftsführer und leitende Mitarbeiter durch eine Auslagerung auf externe Versorgungsträger zu befreien. Neben einer Luxusvariante, die für Mittelständler meist zu teuer ist, gibt es auch Lösungen, die flexibel auf die Bedürfnisse von Mandanten einstellbar sind.

Insolvenzgefahr

Fast jedes dritte deutsche Unternehmen sieht sich von steigenden Pensionsrückstellungen betroffen; jede zehnte Firma reduziert sogar deshalb ihre Investitionen. Zu diesem Ergebnis kam eine Sonderauswertung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), die 2015 erstmals im Rahmen der jährlichen Konjunkturumfrage der regionalen Kammern durchgeführt wurde.

Mit der Passivierungspflicht durch das BilMoG seit 2010 und durch den drastischen Verfall der Kapitalmarktzinsen im Gefolge der Finanzkrise geraten die Bilanzen vieler Firmen seither unter erheblichen Druck bis hin zur Insolvenzgefahr. In Verbindung mit verbreiteten Fehlern bei den Gesellschafterbeschlüssen zur Erteilung der Zusagen kann es trotz vermeintlich sicherer Verpfändung dabei zum völligen Verlust der Altersabsicherung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers kommen.

Aufklärungspflicht!

In der Steuerberatungspraxis stellt sich relativ schnell die Haftungsfrage des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers, auch wenn er nicht maßgeblich an der Einführung und Gestaltung der Pensionszusage mitgewirkt hat. Allein schon die jährliche Einstellung der Aktiv- und Passivwerte in die Bilanz und die in den letzten Jahren einherge-

hende, gravierende Änderung der aktuellen Rechtsprechung (BFH-, BGH- Urteile, diverse BMF- Schreiben, etc.) bewirken, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer latent mit der Zusage Ihres Mandanten verbunden sind und Aufklärungspflichten erfüllen müssen. Dies hat insbesondere der BGH in seinem Urteil vom 20. 10. 2005 (IX ZR 127/04, DStRE 2006, S. 126) zum wiederholten Male zum Ausdruck gebracht hat. Zu diesen Pflichten dürften inzwischen rechtzeitige Warnhinweise auf absehbar explodierende Rückstellungserfordernisse gehören. Durch die gegenwärtige Niedrigzinsphase müssen sich Unternehmen nach Berechnungen der diz AG typischerweise darauf einstellen, dass sie in den nächsten Jahren um 100 bis 200% höhere Rückstellungen in der Handelsbilanz bilden müssen, als sie anfänglich bei Erteilung der Zusage geplant hatten. Daran ändert auch die 2016 beschlossene Anhebung des HGB-Rechnungszinses (Verlängerung der Duration auf 10 Jahre) kaum etwas.

Bilanzbefreiung Schritt für Schritt

Die „Auslagerung“ der Pensionszusagen ist daher eine Alternative, die Steuerberater grundsätzlich mit Ihren Mandanten in Erwägung ziehen sollten. Es empfiehlt sich dabei eine Trennung der Überlegungen in die bereits erdienten Ansprüche (Past Service) und hinsichtlich der zukünftigen Anstellungszeit noch zu erwerbenden Ansprüche (Future Service). Die Lösung der Pensionsverpflichtungen aus der Bilanz erfolgt dabei in folgenden Schritten:

1. Die erdienten Anwartschaften der bestehenden Pensionszusage (Past Service) werden auf einen Pensionsfonds (PF) ausgelagert (Kapitalbedarf ca. 100-160 % der PRSt. § 6a EStG, abhängig vom Lebensalter).
2. Durch die Übertragung sind die Pensionsrückstellungen gegen den Dotierungsaufwand gem. § 4e i.V.m. § 3 Nr. 66 meist ergebnisneutral in der Bilanz aufzulösen. Die auf den PF übertragenden Mittel werden nicht als Aktivvermögen bilanziert. Fehlende Liquidität kann auf bis zu 10 Jahre gestreckt werden. Überschießende Beträge können verteilt auf 10 Jahre steuerlich umgemünzt werden.
3. Leistungen eines Arbeitgebers zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder –anwartschaften durch den PF sind gem. § 3 Nr. 66 EStG für den Begünstigten steuerfrei, wenn der Arbeitgeber einen nicht ablehnbaren Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG auf Verteilung des Betriebsausgabenabzugs gestellt hat.
4. Bei der Übertragung unmittelbarer Versorgungszusagen auf einen PF übernimmt dieser im vereinbarten Umfang gegen Zuwendung von Mitteln die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen.
5. Damit erhält der GGF bei der Auslagerung auf einen PF einen Schuldner. Die Altersversorgung des GGF wird vom wirtschaftlichen Schicksal der GmbH entkoppelt.
6. Noch nicht erdiente Ansprüche (Anwartschaft = Leistungs- orientierte Zusage) werden als Barwert ermittelt, über die künftige Restlaufzeit abgezinst und als fiktive Jahresnettoprämie bewertet.
7. Diese wird dann wertgleich in eine Gehaltserhöhung/ -umwandlung umgemünzt (= Beitrags- orientierte Zusage).

Die adäquaten Pensionsansprüche werden dann über kongruente Versorgungslösungen außerhalb der Bilanz realisiert (so genannter Future Service). Damit fällt keine Lohnsteuer an. Die Beträge sind Betriebsausgaben.

8. Damit erfolgen ein steuer- und handelsrechtlicher Entfall der Pensionszusage und eine Auslagerung auf externe Versorgungs-/Leistungsträger, die auch bei Insolvenz der GmbH für den GGF als Schuldner zur Verfügung stehen.

Wahl zwischen Luxus oder Realismus

Bei der Auslagerung der Versorgungsverpflichtung ist zu beachten, dass Pensionsfonds versicherungsförmig oder „bilanzförmig“ (d.h. nicht nach den teuren Bewertungsregeln für Versicherungen) ausgestaltet sein können. Die versicherungsförmige Lösung bietet ein rundum-sorglos-Paket mit einer gesicherten lebenslangen Rentenzahlung an, – kalkuliert oft bis zum 115. Lebensjahr und mit einer, wenn auch inzwischen geringen, Garantieverzinsung. Das ist natürlich teuer, und die meisten Mittelständler können oder wollen sich diesen Luxus nicht leisten.

Pensionsfonds, die eine sogenannte bilanzförmige Auslagerung darstellen, erlauben hingegen die Minimierung des Gesamtaufwands durch den Ansatz realistischer, praxisgerechter Größen im Hinblick auf die Lebenserwartung. Sie sind zudem in der Anlagestrategie flexibel und bieten verschiedene Modellvarianten an. Für das Langlebkeitsrisiko gibt es Möglichkeiten einer kostengünstigen kollektiven Absicherung.

Vorteilspunkte für flexible Fonds

Generell punkten Pensionsfonds damit, dass die im Fonds erzielten Zinserträge und Dividenden nicht der Unternehmenssteuer unterliegen. Dabei sind die vom Pensionsfonds aus dem Rückstellungsvermögen erwirtschafteten Renditen regelmäßig um 1% bis 2% höher als die von Rückdeckungsversicherungen erzielten Erträge. Sie übertreffen damit selbst ältere Versicherungen mit Garantiezinsen bis zu 4%, die jedoch als Bruttoerträge vor Abzug der Kosten des Versicherers zu verstehen sind. Auch die



Kostenstruktur eines Pensionsfonds ist in der Regel günstiger als die einer Lebensversicherung. Zudem fließt, anders als bei Versicherungen, das bei Tod des Begünstigten unverbrauchte Pensionsvermögen an das Unternehmen zurück.

Unter den am deutschen Markt zugelassenen bilanzförmigen Pensionsfonds bestehen, gerade wegen der benötigten Flexibilität, jedoch auch erhebliche Unterschiede, die eine sorgfältige Auswahl durch Konditionenvergleich erforderlich machen. Beispielsweise haben Unternehmen bei Übertragung der Pensionsverpflichtung die Option, den kalkulatorischen Rechnungszins in einer bestimmten Bandbreite je nach Versorgungsträger selbst festzulegen. Hohe Kalkulationszinssätze vermindern natürlich den Dotierungsaufwand, können dadurch aber zu Nachschussverpflichtungen führen. Wesentliches Manko der meisten Pensionsfonds ist in diesem Zusammenhang, dass sie zwangsweise in einen versicherungsförmigen Tarif umstellen, falls eventuell nötige Nachschusszahlungen von der GmbH nicht beglichen werden. Dies ist etwa denkbar, wenn die GmbH an einen neuen Eigner verkauft wurde und das Nachschussrisiko im Kaufpreis nicht berücksichtigt wurde. Damit erhält der Pensionär nur noch 50 bis 60 Prozent der Ursprungsrente. Gute Versorgungsträger kürzen quotale. Steuerberater, die ihre Mandanten aktiv in dieser Richtung begleiten –eventuell im Zusammenwirken mit einer spezialisierten Unternehmensberatung –, können sich damit auch gegenüber Neukunden erfolgreich positionieren.

Autor:

Thorsten Kircheis, Vorstand der diz Deutsches Institut für Zeitwertkonten und Pensionslösungen AG; www.diz.ag